

Gemeinde St. Margarethen bei Knittelfeld

Dorfstraße 19, 8720 St. Margarethen bei Knittelfeld;

Tel.: 03512 / 82432 ; FAX: 03512 / 82432-700

E-Mail: gde@st-margarethen-knittelfeld.gv.at; Homepage: www.st-margarethen-knittelfeld.gv.at

GZ: 120-2/2016

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margarethen bei Knittelfeld vom 15. März 2016

Aufgrund des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.g.F. wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen verordnet:

§ 1

Die Verwendung von motorbetriebenen Rasenmähern sowie die Durchführung von vergleichbaren lärmregenden Arbeiten (Verwenden von Kreissägen, Presslufthämmern und dergl.) ist an Wochentagen nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie an Samstagen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr gestattet.

An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten nicht gestattet. Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten sowie Arbeiten der gewerblichen Gärtnereien und solche der Gemeinde St. Margarethen bei Knittelfeld im Rahmen der Betreuung der öffentlichen Anlagen sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

§ 2

Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GO 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.g.F mit einer Geldstrafe bis € 1.500,-- zu bestrafen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01. April 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die durch Verordnung des Regierungskommissärs übergeleitete Lärmschutzverordnung der ursprünglichen Gemeinde St. Lorenzen bei Knittelfeld aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. April 2004 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



(Erwin Hinterdörfer)

Angeschlagen am: 16.03.2016

Abgenommen am: 30.03.2016

Bankverbindung:

RB Aichfeld, Bankstelle St. Margarethen

IBAN: AT60 38346 0000 2504405; BIC: RZSTAT2G346

DVR: 0099228; UID: ATU69186613